

Mandanteninformation: Aktivrente ab 01.01.2026

Stand: April 2026

1. Überblick

Zum 01.01.2026 ist das „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter“ (Aktivrentengesetz) in Kraft getreten (verkündet im BGBl. 2025 I Nr. 361 vom 23.12.2025). Kernstück ist ein neuer Steuerfreibetrag in § 3 Nr. 21 EStG: Wer die Regelaltersgrenze erreicht hat und in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis weiterarbeitet, kann monatlich bis zu **2.000 € Arbeitslohn steuerfrei** beziehen (maximal 24.000 € im Kalenderjahr).

Die Aktivrente ist keine neue Rentenart, sondern ein rein steuerlicher Freibetrag. Der Bezug einer gesetzlichen Altersrente ist weder Voraussetzung noch Hinderungsgrund. Am 06.02.2026 hat das BMF einen FAQ-Katalog veröffentlicht (Stand 16.03.2026), der als Orientierungshilfe dient, jedoch keine verbindliche Verwaltungsanweisung darstellt.

2. Voraussetzungen beim einzelnen Arbeitnehmer

Damit der Freibetrag in Anspruch genommen werden kann, müssen **alle** der folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

2.1 Erreichen der Regelaltersgrenze

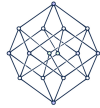
Der Freibetrag greift erst ab dem **Folgemonat** nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze i.S.d. § 35 Satz 2 bzw. § 235 SGB VI. Für Geburtsjahrgänge ab 1964 liegt diese beim vollendeten 67. Lebensjahr; für frühere Jahrgänge gelten die stufenweisen Übergangsregelungen. Wer vorzeitig in Rente geht (z. B. Altersrente für langjährig Versicherte vor Regelaltersgrenze), ist **nicht** begünstigt.

2.2 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Begünstigt sind ausschließlich Einnahmen i.S.d. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG (Löhne, Gehälter, Tantiemen u. Ä.). Nicht begünstigt sind:

- Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit sowie Land- und Forstwirtschaft
- Tätigkeiten als Beamter/Beamtin im aktiven Dienst oder mit Versorgungsbezügen
- Minijobs (geringfügige Beschäftigung nach § 40a Abs. 2/2a EStG) – unabhängig davon, ob pauschal mit 2 % oder 20 % versteuert wird
- Einnahmen, die bereits nach anderen Vorschriften steuerfrei sind (z. B. Übungsleiter- oder Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26/26a EStG)

Hinweis: Ein paralleler Minijob neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ist möglich; der Freibetrag wirkt aber nur auf die sozialversicherungspflichtige Tätigkeit. Bisherige Selbständige können die Aktivrente nutzen, wenn sie nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen – maßgeblich ist allein die aktuell ausgeübte Tätigkeit.



2.3 Sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis

Die Tätigkeit muss regulär sozialversicherungspflichtig sein. Midijobs im Übergangsbereich (2026: 603,01 € – 2.000 €) sind begünstigt. Die sozialversicherungsrechtliche Einordnung allein reicht jedoch nicht; entscheidend ist die steuerrechtliche Einstufung als Arbeitslohn.

2.4 Nur ein Dienstverhältnis pro Monat

Der Freibetrag darf im Lohnsteuerabzugsverfahren **nur in einem Dienstverhältnis** berücksichtigt werden, zwingend beim ersten Dienstverhältnis (Steuerklassen I–V). Bei Bezug in einem zweiten Arbeitsverhältnis in Steuerklasse VI ist eine **schriftliche Bestätigung** gegenüber dem Arbeitgeber erforderlich, dass der Freibetrag nicht zeitgleich anderweitig genutzt wird. Diese Erklärung wird zum Lohnkonto genommen.

2.5 Keine gesonderte Antragstellung

Ein Antrag ist nicht erforderlich. Der Arbeitgeber berücksichtigt den Freibetrag automatisch im Lohnsteuerabzug, sobald ihm die Voraussetzungen bekannt sind. Der Arbeitnehmer sollte den Arbeitgeber jedoch aktiv informieren, sobald die Regelaltersgrenze überschritten wird.

3. Zentrale Rechtsfolgen

- **Steuerfreiheit bis 2.000 €/Monat:** Übersteigende Beträge werden regulär lohnversteuert.
- **Kein Progressionsvorbehalt** (§ 32b EStG): Der steuerfreie Betrag erhöht nicht den Steuersatz für übrige Einkünfte (z. B. gesetzliche Rente).
- **Keine Übertragbarkeit:** Nicht ausgeschöpfte Monatsbeträge können weder vor- noch zurückgetragen werden. Dies gilt auch für sonstige Bezüge (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Bonus).
- **Sozialversicherung bleibt unberührt:** Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge fallen unverändert an. Arbeitnehmeranteile zur Renten- und Arbeitslosenversicherung entfallen nach Erreichen der Regelaltersgrenze grundsätzlich; Arbeitgeberanteile bleiben bestehen.
- **Werbungskosten:** Aufwendungen, die ausschließlich mit der Aktivrente zusammenhängen, sind nach § 3c EStG nicht abziehbar. Gemischte Werbungskosten sind im Verhältnis steuerpflichtiger zu steuerfreier Einnahmen aufzuteilen. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag bleibt ungekürzt.
- **Lohnsteuerbescheinigung 2026:** Der steuerfreie Betrag ist in einer frei belegbaren Zeile mit der exakten Bezeichnung „SteuerfreibetragAktivrente“ (ohne Leerzeichen) auszuweisen.
- **Kein Lohnsteuer-Jahresausgleich** durch den Arbeitgeber bei Inanspruchnahme.

Hinweis: Diese Mandanteninformation gibt den Rechtsstand April 2026 wieder und ersetzt keine individuelle steuerliche Beratung.

Quellen: § 3 Nr. 21 EStG; Aktivrentengesetz (BGBl. 2025 I Nr. 361); BMF-FAQ zur Aktivrente (Stand 16.03.2026); SGB VI.